

Überhängen von Ästen und Zweigen

Wir möchten darauf hinweisen, dass Bäume, Sträucher und Hecken nicht in den öffentlichen Verkehrsgrund, z.B. auf Bürgersteige und Straßen hineinragen dürfen. Überhängende Äste und Zweige behindern und gefährden den öffentlichen Verkehr. Der Grundstückseigentümer hat daher zu prüfen, ob derartige Behinderungen von seinem Grundstück ausgehen. Bei Bürgersteigen ist eine Lichtraumhöhe von 2,50 m freizuhalten, bei Straßen von 4,50 m. Die freie Sicht auf Verkehrszeichen ist stets zu gewährleisten.